

sozialistischen Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik durch die erforderlichen Maßnahmen auf allen Gebieten des staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens gewährleistet werden.

Das Verteidigungsgesetz von 1961 nahm lediglich auf den Warschauer Pakt (s. Rz. 33 zu Art. 6) Bezug. Das Verteidigungsgesetz von 1978 stellt als Folge der seitdem eingetretenen Entwicklung fest (§ 1 Abs. 3 Satz 1), die Landesverteidigung erfolge »in Übereinstimmung mit dem Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung entsprechend Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen, dem darauf beruhenden Warschauer Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 14. Mai 1955 und den Verträgen über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und anderen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft«.

26 b) Leitung der Landesverteidigung. Dem Nationalen Verteidigungsrat der DDR obliegt »auf der Grundlage und in Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer sowie der Beschlüsse des Staatsrates die zentrale Leitung der Verteidigungs- und Sicherheitsmaßnahmen« (§ 2 Abs. 1 Verteidigungsgesetz). (Wegen seiner Kompetenzen s. Rz. 17-22 zu Art. 73.)

27 c) Das Verteidigungsgesetz enthält Bestimmungen, die der Sicherstellung der Verteidigung dienen, und solche, die nur während des Verteidigungszustandes, der Mobilmachung und für Übungen gelten. Wegen der letzteren s. Rz. 4 ff. zu Art. 52.

Generell sind alle staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen verpflichtet, die ihnen von den zuständigen Organen übertragenen Verteidigungsaufgaben vorzubereiten und durchzuführen. Deren Leiter werden persönlich für die allseitige Erfüllung der Aufgaben der Landesverteidigung in ihrem Verantwortungsbereich verantwortlich gemacht. Sie sollen sich dabei auf die unmittelbare Teilnahme der Bürger stützen. Wie letzteres geschehen soll, wird freilich nicht festgelegt.

28 Die Volkswirtschaft soll so geleitet und geplant werden, daß die Landesverteidigung jederzeit ökonomisch sichergestellt ist. Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der örtlichen Räte haben auf der Grundlage zentral getroffener Festlegungen die Umstellung der Volkswirtschaft auf die Erfordernisse des Verteidigungszustandes vorzubereiten und auf entsprechende Weisung durchzuführen. Die ökonomische Sicherstellung der Landesverteidigung muß auf der Grundlage der Pläne durch Lieferungen und Leistungen zur a) Deckung des Bedarfs der Nationalen Volksarmee, der anderen bewaffneten Organe und Zivilverteidigung, b) Gewährleistung anderer verteidigungswichtiger Maßnahmen und c) Bildung von Reserven erfolgen.

Zur Vorbereitung von Leistungen, die im Verteidigungszustand und bei Übungen von staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organen, Kombinate, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften und im Verteidigungszustand auch von gesellschaftlichen Organisationen, Vereinigungen oder Bürgern gefordert werden können, darunter die Überlassung von beweglichen Gegenständen, Grundstücken und Gebäuden (Sachen), können jederzeit notwendige Auskünfte gefordert und Auflagen erteilt werden, die sichern, daß sich die Sachen im Falle ihrer Übergabe in dem verlangten Zustand befinden. Volkseigene Grundstücke, die für die Landesverteidigung benötigt werden, können in Rechtsträgerschaft des Ministeriums für Nationale Verteidigung bzw. anderer Organe übergeführt werden.